



Ein Auftrag aus der Schweiz

Was muss ich beachten?



**Dienstleistungserbringung in der Schweiz:
Meldeverfahren und ausländerrechtliche Bewilligungen**



Inhalt Präsentation

1) **Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU (FZA)**

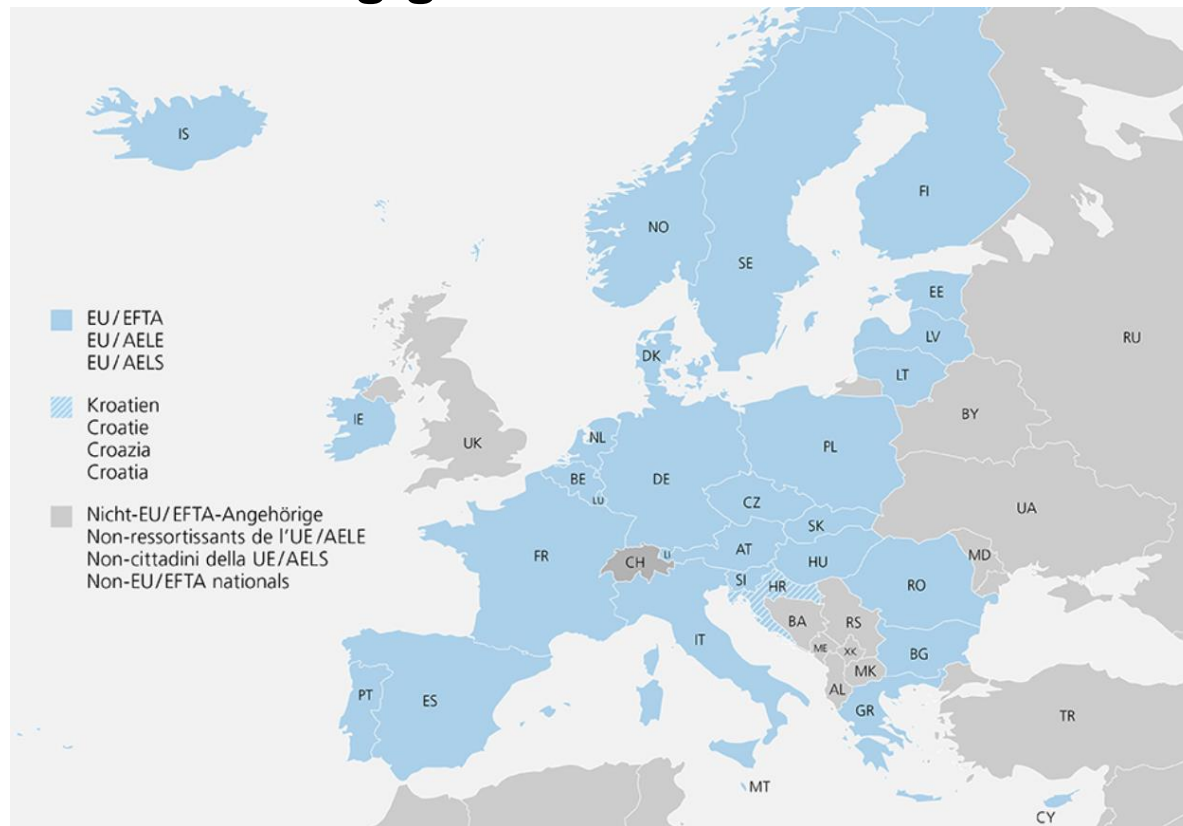
Meldeverfahren im Rahmen von 90 Tagen / Kalenderjahr

2) **Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Rahmen des schweizerischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)**

Bewilligungspflicht ab 90 Tagen / Kalenderjahr



1) Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU (FZA)





Eingeschränkte Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der Personenfreizügigkeit

- FZA liberalisiert einen **Teil** des Dienstleistungsverkehrs
 - **Dauer:** grenzüberschreitende Dienstleistungen für **90** Arbeitstage pro Kalenderjahr sind bewilligungsfrei aber meldepflichtig
 - Ausnahmen: **Arbeitsvermittlung** und **Finanzdienstleistungen**
 - Keine Begrenzung der Dauer bei **besonderen Dienstleistungsabkommen** (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr); Melde- bzw. Bewilligungspflicht besteht



Wieso ein Meldeverfahren ?

- Teil der **Flankierenden Massnahmen (FlaM)** und dient der Kontrolle der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Ansprechpartner Schweiz: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO www.seco.admin.ch
- Schutz vor Sozial- und Lohndumping

Gleicher Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort



Grundsätzliches zum Meldeverfahren

- **Meldepflicht** bei Dienstleistungserbringungen bis zu **90 Tagen im Kalenderjahr**
- Meldepflicht besteht, wenn Dienstleistungserbringung von **mehr als acht Tagen** pro Kalenderjahr (Bsp.: Unternehmen entsendet 2 Arbeitnehmer 4 Tage in die Schweiz = 4 der 8 meldefreien Tage aufgebraucht)
- **Ausnahmen (Meldung ab dem ersten Tag):** Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisendengewerbe, Erotikgewerbe, Garten- und Landschaftsbau



Grundsätzliches zum Meldeverfahren

- **Wer** ist meldepflichtig? Subunternehmen?
- Die 90 Tage zählen **pro entsendende Firma und Mitarbeiter** bzw. **pro selbständigen Dienstleistungserbringer**.
- Eine Firma mit Sitz in der EU kann **Drittstaatsangehörige** entsenden, wenn diese dauerhaft zum Arbeitsmarkt der EU/EFTA zugelassen sind (12 Monate).



Beispiel: Berechnung 90 Tage

Frage: Wir sind ein Unternehmen in Deutschland und möchten an einem Tag zwei Mitarbeiter entsenden. Dies jedoch für zwei verschiedene Projekte und in verschiedene Kantone. Wie viele Tage werden uns dafür berechnet?

Antwort: Die Tage werden pro Firma berechnet. Für das „Guthaben“ der Firma ist es unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag entsandt werden, es zählen jeweils die Daten, an denen die Mitarbeiter in die Schweiz entsandt werden. Auch wenn die Dienstleistung in verschiedenen Kantonen bzw. im Rahmen verschiedener Projekte erfolgt, zählen die Daten, an welchen die Mitarbeiter entsandt werden. Das heisst: In diesem Fall wird 1 Tag abgebucht.



Beispiel I: Meldung im Meldeverfahren

Frage: Wir sind ein Unternehmen in Deutschland. Wir wollen Arbeitnehmer für die Dienstleistungserbringung im Baugewerbe entsenden. Unsere Arbeitnehmer sind deutscher und ukrainischer Nationalität. Können wir sie über das Online-Meldeverfahren melden? Ab wann gilt die Meldepflicht?

Antwort: Ja, alle Mitarbeiter (auch diejenigen mit ukrainischer Nationalität) können über das Online-Meldeverfahren gemeldet werden. Die Meldepflicht besteht ab dem ersten Einsatztag, da das Baugewerbe eine sog. sensible Branche ist.



Beispiel II: Meldung im Meldeverfahren

Frage: Ich bin ein selbständiger Dienstleistungserbringer. Meine Firma hat Sitz in Deutschland, ich habe einen türkischen Pass. Kann ich mich über das Online-Meldeverfahren anmelden?

Antwort: Nein, das Online-Meldeverfahren funktioniert in diesem Fall nicht. Bei selbständigen Dienstleistungserbringern ist auch die Nationalität ausschlaggebend. Anders ist es bei der Entsendung: Mitarbeiter mit Nicht-EU/EFTA-Nationalität können mittels Online-Meldeverfahren gemeldet werden, wenn diese dauerhaft auf dem EU/EFTA-Arbeitsmarkt zugelassen sind.



Grundsätzliches zum Meldeverfahren

- **Voranmeldefrist** von acht Tagen
- Meldung am 1. Juni für Einsatzbeginn am 8. Juni
- Einzige Ausnahme: **Notfälle**



Die Notfallregelung

- **Notfallregelung:** Bei dringenden Reparaturen und Unfällen kann die Arbeit ausnahmsweise vor Ablauf der 8-Tage-Frist beginnen; frühestens jedoch am Tag der Meldung. **Auch im IT-Bereich möglich.**
- Notfälle sind in der Meldung im Kommentarfeld zu begründen
- Was ist ein Notfall (kumulativ)?
 1. *Der Arbeitseinsatz dient der Behebung eines unvorhersehbar eingetretenen Schadens und hat zum Ziel, weiteren Schaden zu verhindern*
 2. *Der Arbeitseinsatz erfolgt unverzüglich, in der Regel aber spätestens drei Kalendertage nach Eintritt des Schadens*



Einstiegsseite Meldeverfahren

Einreise, Aufenthalt & Arbeit	Integration & Einbürgerung	Asyl / Schutz vor Verfolgung	Internationales & Rückkehr	Publikationen & Service	Das SEM
-------------------------------	----------------------------	------------------------------	----------------------------	-------------------------	---------

Startseite > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

< Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Factsheets

Privacy Policy

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit



Online-Meldung	Meldevorschriften	Formulare, Adressen	Weitere Infos	Vereinigtes Königreich
-----------------------	-------------------	---------------------	---------------	------------------------

Direkter Einstieg ins Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit:

[Online-Meldung](#)

[Benutzerhandbuch](#) (PDF, 7 MB, 25.12.2022)

Die zuständigen kantonalen Stellen des Einsatz- bzw. Arbeitsorts in der Schweiz bearbeiten die erfassten Meldungen und geben Auskunft bei Fragen.

[Kontaktangaben der kantonalen Behörden für das Meldeverfahren](#)

Letzte Änderung 02.05.2023

[^ Zum Seitenanfang](#)



Checkliste zur Vorbereitung

- **Benutzerhandbuch** lesen und öffnen
- **Profil** für Unternehmen erstellen (**Wirtschaftszweig**)
- **Einsatzdauer**: effektive Arbeitstage erfassen
- **Ort** des Einsatzes: genaue Adresse (Strasse, Postleitzahl)
- **Arbeitnehmer/in**: Pass und Sozialversicherungsnummer, genaue Tätigkeit (Gewerbe), berufliche Qualifikation, Datum Aufenthaltsbewilligung bei nicht-EU/EFTA, Angaben zum **Lohn** während des Einsatzes.
- **Kontaktperson** während des Einsatzes (Telefon und E-mail): z.B. Auftraggeberin, Vorarbeiter, Architektin, etc.



Maske Meldeverfahren

Aufenthalt

Arbeitsbeginn*	<input type="text" value="03.06.2024"/>	Arbeitsende*	<input type="text" value="07.06.2024"/>	
Arbeitsbeginn*	<input type="text" value="20.05.2024"/>	Arbeitsende*	<input type="text" value="24.05.2024"/>	
Arbeitsbeginn*	<input type="text" value="27.05.2024"/>	Arbeitsende*	<input type="text" value="28.05.2024"/>	
Total gemeldeter Tage	<input type="text" value="12"/>	<input type="button" value="Tage berechnen"/>		

Einsatzort

Pro Einsatzort ist eine separate Meldung auszufüllen.

Adresse/nähere Bezeichnung*	<input type="text" value="Quellenweg 6"/>
PLZ/Ort*	<input type="text" value="3084 (Wabern)"/>
Zweck der Dienstleistung*	<input type="text" value="Serveur-Wartung"/>



Maske Meldeverfahren


Angaben zum Arbeitnehmenden


Name*

Vorname*


Geburtsdatum* 


Geschlecht* männlich weiblich

Staatsangehörigkeit* ----- Bitte auswählen ----- 

Gewerbe* ----- Bitte auswählen ----- 


Ausgeübte Tätigkeit* 

Berufliche Qualifikation* ----- Bitte auswählen ----- 

Lohn* ----- Bitte auswählen ----- 

dicken.
der veränderte

SVN*

Aufenthaltsregelung im
Entsendestaat seit 

ig anzugeben (z.B.

Abbrechen

Arbeitnehmenden melden

Zusätzlichen Arbeitnehmenden melden



Meldebestätigung

Meldungen Profil Kontakte Hilfe

Kurzaufenthalte melden
Bestätigungen sichten

Wichtige Hinweise

- Bestätigungen können während 2 Jahren nach Einsatzbeginn abgerufen werden. Ältere Bestätigungen können nicht mehr eingesehen werden.
- Klicken Sie in der Tabelle auf das Lupe-Symbol, um die entsprechende Bestätigung anzuzeigen. Mit einem Klick auf das PDF-Symbol können Sie die Bestätigung direkt als

Suchkriterien

Einsatzbeginn von Einsatzbeginn bis Meldungsnummer

Gelesen

Suchkriterien zurücksetzen Bestätigungsliste aktualisieren

Bestätigungen

Filter 1 gefunden

PDF	Details	Gelesen	Bestätigungsdatum	Meldungsnummer	Bestätigungsart	Einsatzbeginn	Einsatzort
			13.06.2022	1000002873	Meldebestätigung	16.06.2022	100400 Lausanne (VD)



Wie sind mehrere Einsätze zu melden?

- Grundsätzlich: Jeder einzelne Auftrag und Einsatzort sowie die geplanten Einsatztage sind zu melden.
- Eine Meldung reicht aus, wenn:
 - während **mehreren Einsätzen der gleiche Auftrag am selben Einsatzort** ausgeführt wird. Die jeweiligen Einsatztage für die einzelnen Einsätze sind anzugeben
 - am **gleichen Einsatzort ohne Unterbruch** gearbeitet wird
- **Ausnahmsweise: Unterhalts- und Serviceaufträge** in mehreren Einsätzen für einen Auftraggeber an verschiedenen Einsatzorten (z.B. Montage im Strassenbau)



Nachträgliche Änderung der Meldung

- Per E-Mail an die zuständige kantonale Behörde (mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung):
 - *bei Verschiebung des Einsatzdatums auf später*
 - *bei einer anderen Einsatzdauer (Verkürzung oder Verlängerung)*
 - *bei einer Unterbrechung der Arbeiten*
- Neue Online-Meldung (keine erneute Auslösung der 8-Tage-Frist):
 - *anderer Mitarbeiter (z.B. Krankheitsfall)*
 - *zusätzliche Mitarbeiterin*
 - *Wiederaufnahme der Arbeiten nach Unterbruch; Folgearbeiten*



Gutschriften für nicht beanspruchte Tage

- Änderungen von Meldungen, die **Gutschriften für nicht gearbeitete Tage** zur Folge haben, sind der zuständigen kantonalen Behörde **bis spätestens 12:00 Uhr** mitzuteilen, damit der laufende Tag bei einer Gutschrift berücksichtigt werden kann.
- Beispiel: Aufgrund des schlechten Wetters kann nicht wie geplant (und gemeldet) mit den Arbeiten begonnen werden.



Anhang 5 Weisungen VFP

«Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Tätigkeit bzw. Dienstleistung»

- Abgrenzungsfragen in der Praxis teilweise nicht einfach zu beantworten
- Tabelle listet exemplarisch ausgewählte Tätigkeiten bezüglich Meldepflicht und Nicht-Meldepflicht auf
- Hilfeleistung und nicht abschliessend
- Grundsatz: Jede produktive Tätigkeit ist meldepflichtig
- Einzelfallprüfung erfolgt durch die kantonale Behörde



2) Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Rahmen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)





Dienstleistungserbringung über 90 Tage

- Dienstleistungserbringungen **über 90 Tage** fallen nicht mehr unter das FZA
- **Kein Rechtsanspruch** auf Bewilligung
- **Kantonale Behörde des Einsatzortes ist zuständig**, Adressen finden Sie unter: www.sem.admin.ch
- Projektbezogene Bewilligung
- Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen Dienstleistungserbringer EU/EFTA (500 Aufenthalter und 3'000 Kurzaufenthalter für das Jahr 2024)
- u.a. Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Bewilligungserteilung



Weisungen VFP und Anhänge



Einreise, Aufenthalt & Arbeit	Integration & Einbürgerung	Asyl / Schutz vor Verfolgung	Internationales & Rückkehr	Publikationen & Service	Das SEM
-------------------------------	----------------------------	------------------------------	----------------------------	-------------------------	---------

[Startseite](#) > [Publikationen & Service](#) > [Weisungen und Kreisschreiben](#) > II. Freizügigkeitsabkommen

[← Publikationen & Service](#)

II. Freizügigkeitsabkommen

Weisungen und Kreisschreiben

[I. Ausländerbereich](#)

[II. Freizügigkeitsabkommen](#)

[III. Asylgesetz](#)

[IV. Integration](#)

[V. Bürgerrecht](#)

[VI. Datenschutz und](#)

Weisungen

[PDF Weisungen VFP. Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr \(PDF, 1 MB, 01.01.2024\)](#)
(Januar 2024)

[PDF Anhänge zu Weisungen VFP \(PDF, 470 kB, 01.01.2024\)](#)
(Januar 2024)

Rundschreiben

[PDF Bettelei durch Angehörige von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten \(PDF, 297 kB, 30.11.2023\)](#)
(30. November 2023)



Weisungen VFP

Kapitel 3 «Meldung einer bewilligungsfreien Erwerbstätigkeit»

Kapitel 5 «Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung»

Anhänge:

Anhang 3 «Meldung und Bewilligung»

Anhang 4 «Meldeverfahren: Berechnung der Anzahl Tage»

Anhang 5 «Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Tätigkeit bzw. Dienstleistung»

Anhang 12 «Schema: Meldung und Bewilligung für Dienstleistungserbringende»

Anhang 13 «Zulassung und Aufenthalt von selbständigen und entsandten Arbeitnehmenden»



Rechtliche Grundlagen

- **Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (FZA)**
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.112.681.de.pdf>
- **Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)**
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021010/201701010000/142.203.pdf>
- **Weisungen VFP, Anhänge und Rundschreiben**
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html>
- **Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen („Entsendegesetz“)**
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/823.20.de.pdf>
- **Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)**
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.20.de.pdf>



Kontakt SEM

Allgemeine rechtliche Fragen:

- peter.von-wartburg@sem.admin.ch
+41 58 465 09 15
- eu_immigration@sem.admin.ch